

BVGer D-6505/2018 vom 26. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6505_2018

FR: TAF D-6505/2018 du 26 novembre 2018

IT: TAF D-6505/2018 del 26 novembre 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Urteilsbegründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM begründete seinen Asylentscheid damit, dass weder den eingereichten Akten noch den Aussagen des Beschwerdeführers konkrete und glaubhafte Hinweise zu entnehmen seien, wonach der Grund seiner Probleme in einer der in Art. 3 AsylG abschliessend genannten Verfolgungsmotive liege. Die von ihm geltend gemachten Probleme seine Arbeit betreffend seien vielmehr arbeitsrechtlicher Natur. Auch die sich gemäss seiner Einschätzung verschlechterte Sicherheitslage in C. _____ stelle keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes dar. Des Weiteren könne auch die geltend gemachte Möglichkeit und Furcht vor einer zwangsweisen Hospitalisierung nicht als Verfolgung aus asylbeachtlichen Motiven angesehen werden. Die Anwendung einer solchen Massnahme zielt vielmehr darauf ab, einem Menschen durch geeignete therapeutische Massnahmen medizinisch zu helfen, solange hierzu Veranlassung bestehe. Solche Massnahmen würden einer gesetzlichen Regelung unterliegen, welche die Rechte der Betroffenen sicherstelle. Ferner würden unabhängige Patientenorganisationen Betroffene, deren Rechte in ungerechtfertigter Weise beschnitten würden, unterstützen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer wiederholte in der Rechtsmittelschrift im Wesentlichen das bereits bei der Vorinstanz Vorgebrachte. Er habe nichts Unrechtes getan und nur seine Meinung öffentlich geäussert. Von diesem Moment an habe er viele Probleme bekommen, was ihn auch psychisch geschwächt habe. Er werde von mehreren Personen verfolgt, was er aber - ebenso wie den Hauptvorfall vom (...) - nicht beweisen könne. Er habe grosse Angst gehabt. Niemand habe ihm helfen wollen, weil ihm niemand geglaubt habe - auch nicht die Behörden von C. _____, wo er sein ganzes Leben gewohnt habe. (...) 2018 sei er aus C. _____ geflüchtet, um in Genf Klage gegen jene Personen zu erheben, die ihn seiner Gedanken- und Redefreiheit hätten berauben wollten. Dies sei inakzeptabel in einem freien und demokratischen Land. Sodann habe er sich entschlossen, Asyl in der Schweiz zu beantragen. Er verlange, dass von Genf aus eine Untersuchung eingeleitet werde, um aufzuzeigen, dass er die Wahrheit sage. Er habe seinen Facebook Account schliessen und seine Telefonnummer zweimal ändern müssen, da er und auch ihm nahestehende Personen mit einschüchternden Nachrichten konfrontiert gewesen seien. Aus diesem Grund habe er zu 99% seines persönlichen Umfelds den Kontakt abgebrochen. Die Einschüchterungen hätten auch seit seiner Einreise in die Schweiz nicht aufgehört. Wenn er nach Italien zurückgehen müsse, wisse er nicht, was mit ihm passiere.

E. 6.1

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. Die Beschwerde wiederholt im Wesentlichen nur die Vorbringen aus dem vorinstanzlichen Verfahren und zeigt nicht ansatzweise auf, inwiefern die Vorinstanz in ihrer Verfügung Bundesrecht verletzt. Solches ist auch nicht ersichtlich.

E. 6.2

Es besteht aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers zwar Anlass zur Annahme, er lebe in einer ständigen und unter Umständen auch grossen persönlichen Furcht vor einer Bedrohungs- und Verfolgungslage, zumal er sich offenbar mit mannigfachen Einschüchterungen und Nachstellungen konfrontiert sieht. Er sieht sich offenbar auch deshalb in seiner Existenz bedroht, weil er eine unfreiwillige Einweisung in eine

psychiatrische Institution nicht ausschliesst. Bei objektiver Betrachtung der Akten wird vom Beschwerdeführer indes lediglich ein rein subjektives Gefühl des Verfolgenseins ersichtlich gemacht, welchem keine asylrechtliche Relevanz zukommt, zumal sich den umfangreichen Schilderungen keine objektivierten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer tatsächlichen Verfolgungshandlung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv entnehmen lassen. Aufgrund der Aktenlage spricht insgesamt nichts dafür, dass er in seiner Heimat aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Grund - wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Anschauungen - gezielt gegen seine Person gerichteten Verfolgungshandlungen ausgesetzt wäre. Gleichzeitig besteht auch kein Anlass zur Annahme, er hätte aus irgendwelchen anderen Gründen ernsthaft mit Nachstellungen zu rechnen. Dabei ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, in Italien den Rechtsmittelweg zu beschreiten, sollte er psychiatrisch interniert werden und die entsprechende Massnahme als zu Unrecht erfolgt erachten.

E. 6.3

Es ist dem Beschwerdeführer dem Gesagten nach nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das SEM sein Asylgesuch zurecht abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Von dieser Regel wird dann abgewichen, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen ausländerrechtlichen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV 1; SR 142.311]). Die Wegweisung wird praxismässig auch dann nicht verfügt, wenn eine asylsuchende Person grundsätzlich über einen Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Bewilligung verfügt und diesbezüglich ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde bereits pendent ist (vgl. dazu bspw. das Urteil des BVGer D-7983/2009 vom 13. Januar 2010 E. 4.1 [dritter Absatz]).

E. 7.3

Im Falle des Beschwerdeführers ist weder der eine noch der andere Grund für den Verzicht auf die Anordnung der Wegweisung erfüllt. Zwar handelt es sich bei ihm um einen Staatsangehörigen von Italien und damit um einen Bürger der Europäischen Union, weshalb er nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA], SR 0.142.112.681) grundsätzlich über das Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz wie auch über eine Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verfügt. Dieser Umstand steht der Anordnung der Wegweisung vorliegend jedoch nicht entgegen, da sich der Beschwerdeführer nicht aus einem der im FZA genannten Gründe in der Schweiz aufhält, sondern er - wie er selber angibt - alleine zwecks Einreichung eines Asylgesuches in die Schweiz eingereist ist (vgl. Urteil des BVGer D-3355/2017 vom 20. Juni 2017 S. 8 f.). Das SEM hat somit zurecht die Wegweisung aus der Schweiz

angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Vorliegend kommt dem Beschwerdeführer keine Flüchtlingseigenschaft zu. Daher ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (FK, SR. 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in die Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer, 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Dafür liegen indes keine Anhaltspunkte vor.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Vorliegend ist von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen, da weder die in Italien herrschenden Verhältnisse noch individuelle Umstände gegen eine Rückkehr in die Heimat sprechen. Der Beschwerdeführer hat sein bisheriges Leben in Italien verbracht und verfügt dort über ein familiäres Beziehungsnetz (Eltern und ein Bruder; vgl. SEM act. A5 Ziff. 3.01), von welchem er im Bedarfsfall unterstützt werden kann. Im Übrigen verfügt Italien über ein funktionierendes Gesundheitswesen. Alleine der erkennbare Wunsch, sich einer offenbar subjektiv als bedrohlich empfundenen Situation in der Heimat durch ein Asylersuchen in der Schweiz zu entziehen, ist als nicht rechtserheblich zu erkennen.

E. 8.4

Der Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat Italien ist schliesslich auch möglich (Art. 83 Abs. 2 AuG). Es obliegt dem Beschwerdeführer, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG, BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.5

Somit ist der Wegweisungs vollzug als zulässig, zumutbar und möglich zu qualifizieren, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Das im Sinne eines Eventualantrages gestellte Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist vor dem Hintergrund der Bestimmung von Art. 42 AsylG als von vornherein gegenstandslos zu bezeichnen. Das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (nach Art. 63 Abs. 4 VwVG) wird mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos.

E. 11.1

Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Anordnung der amtlichen Rechtsverteidigung ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.